



VERORDNUNG

Vom Bürgermeister der Gemeinde Sittersdorf wird für einen Teilbereich der Verbindungsstraße in Hart eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verfügt.

Gemäß §§ 43 Abs.1, 44 und 94d) Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. 122/2022, in Verbindung mit § 14 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1

Für die Verbindungsstraße in Hart, wird für die Ortschaft Hart in beiden Fahrtrichtungen eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung verordnet.

§ 2

Die Vorschriftszeichen gemäß § 52 Zif. 10a „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h“ und gemäß § 52 Zif. 10b der StVO „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG 30 km/h“ sind auf der Ortsbezeichnungstafel Hart (Höhe Wohnhaus Hart 2) sowie auf der Ortsbezeichnungstafel Hart (Höhe Wohnhaus Hart 6) lt. Anlage 1 anzubringen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Anbringung der verfügten Verkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß den Bestimmungen des § 99 der Straßenverkehrsordnung bestraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Koller



Angeschlagen am: 25.05.2023

Abgenommen am:

